

Im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) und der entsprechenden Verordnung ist die gesetzliche Grundlage für zusätzliches Offenhalten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen geregelt. In Artikel 6 des RLG wird festgehalten, dass bei besonderem Bedarf im Rahmen der Interessenabwägung zeitlich befristete Ausnahmegewilligungen durch das zuständige Departement erteilt werden können. Insbesondere gilt dies für Messen und Märkte, die Fasnacht oder andere besondere Anlässe. In Art. 6 der Verordnung wird die Umsetzung ausgeführt: So hält Art. 6 Abs. e) der Verordnung eindeutig fest, dass die Verlängerung der Öffnungszeiten eines Verkaufsorts beim Vorliegen besonderer Gründe wie Abschluss eines Umbaus, Neueröffnung, Modellwechsel, Jubiläum und dergleichen.

Die Umsetzung wurde bis vor etwa zwei Jahren vom zuständigen Amt so gehandhabt, dass tatsächlich nur einzelnen Verkaufsorten (bzw. einzelnen Shoppingzentren) für besondere Anlässe wie Jubiläen bzw. für begrenzte Kundenkreise (Nightshoppings) Ausnahmegewilligungen erteilt wurden. Nun ist es allerdings so, dass das zuständige Amt die Auslegung des Gesetzes seit 2012 schleichend ausdehnt. Mit der Begründung der erschwerten wirtschaftlichen Situation und der Grenznähe werden sozusagen pauschaliert pro Geschäft zwei sogenannte Nightshoppings (bis 22:00 Uhr, Montag bis Freitag) pro Jahr gewährt bzw. seitens des Amtes "angeboten". Der eigentliche Dammbbruch in der Auslegung des RLG ist allerdings das bewilligte Nightshopping am 29. November 2013, welches der gesamten Innenstadt gewährt wird. Der dieser Ausnahmegewilligung zu Grunde liegende besondere Anlass, ist offenbar der Anfang des jährlich wiederkehrenden Weihnachtsmarktes.

Besonders fragwürdig ist zudem die Tatsache, dass auch Globus und Feldpausch unter diese Ausnahmegewilligung fallen, obwohl sie bereits je zwei Nightshoppings vor dem 28. November 2013 durchgeführt haben. Die Traditionshäuser, eines davon Teil des Migros-Konzerns, haben offenbar Sonderkonditionen.

Ich bitte den Regierungsrat vor diesem Hintergrund um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es korrekt, dass für die erschwerte wirtschaftliche Situation im Basler Detailhandel dem zuständigen Amt keine eigenen Datenerhebungen (z.B. vom Statistischen Amt) vorliegen und sich das Amt ausschliesslich auf Presseartikel stützt?
2. Wenn nein, wo sind diese Daten einsehbar?
3. Erachtet der Regierungsrat die Handhabung des Amtes in Bezug auf die Erteilung von Ausnahmegewilligungen - insbesondere für das Nightshopping am 28. November 2013 für die gesamte Innenstadt - als tatsächlich mit dem RLG bzw. der Verordnung konform?
4. Handelt das Amt bzgl. der Handhabung (insbesondere seit 2012) auf Anweisung des Regierungsrates bzw. wo liegen die Entscheidungskompetenzen des Amtes?
5. Sieht die Regierung in dieser Praxis eine schleichende Unterhöhlung des RLG und dessen Verordnung bzw. die Gefahr, dass Präjudizien für zukünftige Vorlagen zur Änderung des RLG geschaffen werden?
6. Welche Haltung hat die Regierung dazu, dass für bestimmte Unternehmen wie Globus und Feldpausch besondere Bedingungen gelten, das heisst offensichtlich das Gesetz nicht für alle gleichermassen gilt?

Toya Krummenacher